



Reglement Melkbarkeitsprüfung

von Braunvieh Schweiz

vom 1. April 2009

1. Zweck der Melkbarkeitsprüfungen und Zuständigkeit

1. Braunvieh Schweiz führt für Kühe mit männlichen Zuchtnachkommen und für potenzielle Vertragskühe der KB-Organisationen Melkbarkeitsprüfungen mit einer Viertelmelkmaschine durch.
2. Organisation, Durchführung und Auswertung der Melkbarkeitsprüfung sowie die Ausbildung der Experten erfolgen durch Braunvieh Schweiz.

2. Anforderungen an die zur Melkbarkeitsprüfung zugelassenen Kühe

3. Zur Melkbarkeitsprüfung sind folgende Kühe zugelassen:
 - a) Kühe mit mindestens einem männlichen Zuchtnachkommen (männlicher Nachkomme mit Abstammungsausweis)
 - b) Potenzielle Vertragskühe der KB-Organisationen
 - c) Falls ein Betrieb am gleichen Prüftag zusätzlich Kühe prüfen lassen will, welche die Anforderungen gemäss a) oder b) nicht erfüllen, so ist das möglich
4. Die Milchmenge muss bei der Prüfung mindestens 6 kg betragen.
5. Die Milch darf keine Merkmale einer Euterkrankheit aufweisen. Der Experte überprüft dies mit dem Schalmtest.
6. Die Kühe dürfen keiner Strichoperation unterzogen worden sein. Vorbehalten bleibt Ziffer 7. Bei einer allfälligen 2. Prüfung muss dies der Tierhalter unterschriftlich bestätigen.
7. Kühe, deren Euter Nachwirkungen von früheren Verletzungen oder Infektionen aufweist, können zur Prüfung zugelassen werden, falls nur ein Viertel beeinträchtigt ist. Dabei muss aber für ein gültiges Resultat die Milchmenge noch mindestens 30 % des gesunden Paarlings betragen.
8. Kühe, die mit Oxytocin behandelt werden, können nicht auf Melkbarkeit geprüft werden.
9. Dieselbe Kuh kann im Maximum zweimal der Melkbarkeitsprüfung unterstellt werden.

3. Anmeldung zur Melkbarkeitsprüfung

10. Die für die Prüfung vorgesehenen Kühe meldet der Tierhalter bei Braunvieh Schweiz in Zug an.

4. Durchführung der Melkbarkeitsprüfung

11. Der Tierhalter wird bei einer Morgenprüfung am Vortag, bei einer Abendprüfung im Verlaufe des Prüftages über die bevorstehende Prüfung orientiert.
12. Die Prüfung erfolgt mit einer Viertelmelkmaschine, welche an der betriebseigenen Melkanlage angeschlossen wird.
13. Die Prüfung erfolgt am Abend oder am Morgen zur üblichen Melkzeit (nur 1 Gemelk).
14. Das Anrüsten erfolgt in der betriebsüblichen Weise, wenn möglich durch den Melker des Betriebes.
15. Die Zeitabnahme beginnt mit dem Erscheinen der Milch in einem Messzylinder und endet, sobald der zusammenhängende Milchfluss beim letzten Viertel aufhört.
16. Melkhilfen während des Maschinenmelkens erfolgen, sobald der Milchfluss merklich nachlässt.
17. Zwecks Kontrolle ist der Experte befugt, die Kuh nachzumelken.
18. Bei der Prüfung werden folgende Daten erhoben:
 - a) Die Milchmenge als Summe von Maschinengemelk und allfälligem Nachgemelk.

- b) Der Voreuterindex als prozentualen Anteil der beiden Vorderviertel an der Gesamtmilchmenge (inkl. Nachgemelk), angegeben in %.
- c) Das durchschnittliche Minutengemelk als Quotient aus Maschinenmilchmenge dividiert durch die Melkdauer, ausgedrückt in kg/min.
- d) Die Menge des Nachgemelkes in kg.

5. Auswertung der Ergebnisse

19. Korrektur des Milchflusses

- a) Zur Ausschaltung des Einflusses der Milchmenge erfolgt im Bereich von 6 bis 14 kg eine lineare Korrektur von plus oder minus 0.1 kg/min je nach kg negativer bzw. positiver Abweichung von 10 kg. Übersteigt die Milchmenge 14 kg, erfolgt eine konstante Korrektur von minus 0.4 kg/min.
 - b) Kühe in erster Laktation erhalten zusätzlich einen Zuschlag von 0.2 kg/min.
20. Bei verminderter Milchmenge in einem Viertel (weniger als 70 %) wird zur Berechnung des Resultates die Milchmenge des gesunden Paarlings auch für den beeinträchtigten Viertel herangezogen.

6. Bekanntgabe der Ergebnisse

- 21. Das Resultat wird dem Besitzer mit dem Druck eines neuen Abstammungsausweises mitgeteilt.
- 22. Bei Kühen mit zwei gültigen Prüfungen, wird stets das Ergebnis der zweiten Prüfung ausgewiesen.
- 23. Prüfungen ohne gültige Resultate (zu wenig Milch, beeinträchtigter Viertel, Abweichung im Vor- und Nacheuter) werden dem Tierhalter schriftlich mitgeteilt, aber im Abstammungsausweis nicht festgehalten.

7. Kosten der Melkbarkeitsprüfung

24. Für die Melkbarkeitsprüfung werden dem Tierhalter folgende Tarife in Rechnung gestellt (exkl. MWST):

1. Kuh pro Betriebsbesuch	Fr. 100.-
2. Kuh pro Betriebsbesuch	Fr. 80.-
ab 3. Kuh pro Betriebsbesuch	Fr. 20.-

Für Kühe, die erst beim Eintreffen des Experten abgemeldet werden, wird der volle Tarif verrechnet.

8. Schlussbestimmungen

- 25. Braunvieh Schweiz kann ohne Voranmeldung stichprobenweise Nachkontrollen durchführen.
- 26. Mit der Teilnahme an der Melkbarkeitsprüfung anerkennt jeder Tierhalter das vorliegende Reglement als in allen Teilen verbindlich.
- 27. Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand von Braunvieh Schweiz am 25. März 2009 genehmigt, tritt auf den 1. April 2009 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente für die Durchführung der Melkbarkeitsprüfungen beim Schweizer Braunvieh.

Zug, 25. März 2009

Braunvieh Schweiz

Der Präsident:
M. Zemp

Der Direktor:
L. Casanova